



# Legionellen im Trinkwasser

---

Rechtliche Aspekte bei der Umsetzung  
der neuen Trinkwasserverordnung



# Inhalt

---

- Ordnungswidrigkeiten
- Strafrechtliche Verantwortung
- Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche



# Ordnungswidrigkeiten

Rechtsgrundlage: § 25 TrinkwV; § 73 InfSchG

# 1. Was wird geahndet?

---

- Nichtdurchführung der periodischen Untersuchungen  
(§ 25 Nr. 4, 14 Abs. 3 TrinkwV)
- Verstoß gegen Dokumentationspflichten  
(§ 25 Nr. 5, 6, 9 TrinkwV)
- Verstoß gegen die Anzeigepflicht  
(§ 25 Nr. 3, 13 Abs. 1 - 4 TrinkwV)

- Nichtdurchführung von Untersuchungen und Sofortmaßnahmen bei problematischer Wasserqualität ( § 25 Nr. 8 TrinkwV)
- Nichtanzeige von Grenzwertüberschreitungen (§ 25 Nr. 3 TrinkwV)
- Verstoß gegen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gegenüber dem Gesundheitsamt (§ 25 Nr. 14 TrinkwV)



## 2. Wen kann es treffen?

---

- Vorstand, Geschäftsführer des Unternehmens, das die Anlage betreibt
- Leitende Angestellte für den ihnen übertragenen Geschäftsbereich  
(§ 9 Abs. 2 Nr. 1 OWiG)

- Sonstige Mitarbeiter, innerhalb des ihnen eigenverantwortlich übertragenen Aufgabenkreises (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG)
  - z. B.: - technische Mitarbeiter
  - Verwalter
  - Hausmeister



# 3. Was sind die Folgen?

---

§ 25 TrinkwV, § 73 Abs. 1 Nr. 24 InfSchG

- Geldbuße bis zu 25.000,00 €





# Strafrechtliche Verantwortung

---



# 1. Was wird geahndet?

---

- Verursachung von Gesundheitsschäden oder Todesfällen durch Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten (z. B. Untersuchungs- und Anzeigepflichten)
  - § 227 StGB (Körperverletzung mit Todesfolge):  
bei Vorsatz, d. h. wenn der eintretende Schaden zumindest billigend in Kauf genommen wird

- § 222 StGB (fahrlässige Tötung):  
bewusste und unbewusste Fahrlässigkeit sind strafbar
- § 224 StGB (gefährliche Körperverletzung):  
bei Vorsatz; wie § 227 StGB
- § 226 StGB (schwere Körperverletzung):  
bei schweren Langzeitfolgen, Vorsatzdelikt

- § 229 StGB (fahrlässige Körperverletzung)
- Verstoß gegen einzelne Gebote aus der TrinkwV und dem InfSchG, auch ohne dass Personenschäden auftreten
  - §§ 24 I TrinkwV, 75 Abs. II, IV InfSchG:  
Abgabe von verunreinigtem Wasser an die Öffentlichkeit
  - §§ 24 II TrinkwV, 74 InfSchG:  
Verbreiten von Krankheitserregern



## 2. Wen kann es treffen?

---

### Unterlassungsdelikte

- Jeder, der auf Grund Gesetzes, Vertrags oder aufgrund seiner Verantwortung für die Sicherheit einer Anlage verantwortlich ist, z.B.
  - Vorstand, Geschäftsführer
  - leitende Angestellte für den Ihnen übertragenen Geschäftsbereich
  - sonstige Mitarbeiter, innerhalb des ihnen eigenverantwortlich übertragenen Aufgabenkreises



# 3. Was sind die Folgen?

---

- Fahrlässigkeitsdelikte:

Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahre

- Vorsatzdelikte:

Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis 10 Jahre



# Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche

---



# 1. Vertragliche Haftung

---

- Der Vermieter haftet dem Mieter auf Schadensersatz bei der Verletzung von Sorgfalts- und Obhutspflichten
- Adressat: In der Linie der Vermieter selbst. Vermieter haftet auch für Fehler seiner Mitarbeiter und Dienstleister („Erfüllungsgehilfen“)



- Regressmöglichkeiten des Vermieters bei seinen Mitarbeitern/Angestellten (bei leichter und normaler Fahrlässigkeit ggf. beschränkt)
- Mögliche Ansprüche:
  - Behandlungskosten
  - Schmerzensgeld
  - Geldrente
  - Regress der Sozialversicherungsträger



## 2. Deliktische Haftung (§§ 823 ff. BGB)

---

- Allgemeine Haftung für Verletzung von körperlicher Unversehrtheit und Leben und bei Verstoß gegen Gesetze zum Schutze Dritter
- Adressat:
  - Grundsätzlich jeder, dessen Verantwortungsbereich betroffen ist (Geschäftsführung, Mitarbeiter aller Ebenen)

- Keine Haftung des Vermieters für Mitarbeiter bei ordnungsgemäßer Organisation und Auswahl



# Kontakt

---

pkI Rechtsanwälte

Wallstraße 13, 01067 Dresden

Tel.: 0351 210 66 66, Fax: 0351 210 66 77

Email: [wallstrasse@pkI.com](mailto:wallstrasse@pkI.com); [www.pkI.com](http://www.pkI.com)